

## Überplanmäßige Ausgabe: Im Rahmen der Projektförderung "Zukunftsfähige Feuerwehr" des Landes Mecklenburg-Vorpommern

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 14.03.2022	<i>Bearbeitung:</i> Sebastian Gutt <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1311
--	--

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Menzendorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 05.04.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

### Sachverhalt

Am 25.02.2020 fasste die Gemeindevertretung den Beschluss, sich an dem Förderprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Zukunftsfähige Feuerwehr“ zu beteiligen und erklärte sich verbindlich dazu bereit, einen TSF-W im Jahr 2022 für die FF Menzendorf abzunehmen. Die Beschaffung wurde zentral vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) durchgeführt.

Die Kosten waren seinerzeit nicht bekannt und wurden wie folgt geschätzt und im Haushalt 2021/2022 eingestellt:

Anschaffungskosten:	120.000,- €
Förderung:	102.000,- €
Eigenanteil:	18.000,- €

Die tatsächlichen Kosten wurden mit dem Bewilligungsbescheid vom 30.08.2021 mitgeteilt und sind wie folgt:

Anschaffungskosten:	160.986,77 €
Förderung:	136.874,45 €
Eigenanteil:	24.112,32 €

Die geplanten Ansätze in den Konten FF Fahrzeuge (Kto. 0714) und Zuwendungen (Kto. 23142) entsprechend erhöht werden.

Die Deckung der erhöhten Eigenmittel erfolgt durch folgende Konten:

Geschäftsausstattung Kto. 0820 2021 + 2022 -	4.000,- €
Ausrüstungsgegenstände Kto. 5238	1.000,- €
Schutzbekleidung Kto. 5615	1.500,- €

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung genehmigt die überplanmäßige Ausgabe für die Anschaffung eines TSF-Wim Rahmen der Projektförderung „zukunftsfähige Feuerwehr“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Erhöhung Kto. 12600.0714 von 120.000,- € auf 161.000,- €

Erhöhung Kto. 12600.23142 von 102.000,- € auf 136.800

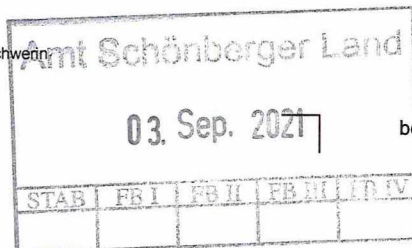
### **Anlage/n**

1	Bewilligungsbescheid vom 30.08.2021 (öffentlich)
---	--

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin



Gemeinde Menzendorf  
über  
Amt Schönberger Land  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

bearbeitet von: Herrn Krause  
Telefon: 0385/2070-2873  
Telefax: 0385/2070-2198  
E-Mail: [Gerd.Krause@lpbk-mv.de](mailto:Gerd.Krause@lpbk-mv.de)  
Aktenzeichen: ZF-265.3.TSF-W.M-V  
Schwerin, 30. August 2021

**Bewilligungsbescheid - Projektförderung -  
Nr.: ZF TSF-W M-V 148**

- Anlagen:
- Vertrag Land M-V – Rosenbauer zur Lieferung von TSF-W
  - Vertragsänderung Abgas TSF-W
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
  - Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Tragkraftspritzenfahrzeuge Wasser auf der Grundlage des Programms „Zukunftsfähige Feuerwehr“ - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa vom 8. April 2021 – II 450 - 265-3.000-2019/003-008
  - Vordruck Mittelanforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der abgegebenen verbindlichen Abnahmeerklärung für ein Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) bewillige ich Ihnen im Rahmen des Programms „Zukunftsfähige Feuerwehr“ auf Grundlage der oben genannten Richtlinie eine Zuwendung in Höhe von

**136.874,45 €**

(in Buchstaben: einhundertsechszwanzigtausendachthundertvierundsiebzig, 45/100 Euro)

für die Beschaffung eines TSF-W aus dem Vertrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Unternehmen Rosenbauer Deutschland GmbH, Los 1, und der Vertragsänderung Abgas.

Die Einstufung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – Rubikon zum 31. Dezember 2019 ergibt für Ihre Gemeinde die Bewertung "gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit (Rubikon orange)". Gemäß oben genannter Richtlinie beträgt bei dieser Bewertung der Fördersatz 85 Prozent der Anschaffungskosten des Fahrzeugs (inklusive Umsatzsteuer). Hinzu kommen die zusätzlichen Kosten aus der Vertragsänderung Abgas.

**Postanschrift:**

LPBK M-V  
Postfach  
19048 Schwerin

**Hausanschrift:**

LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6  
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: [lpbk@polmv.de](mailto:lpbk@polmv.de)  
Internet: [www.lpbk-mv.de](http://www.lpbk-mv.de)  
[www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de)

		Finanzierungs- anteil	Prozent RUBIKON
Eigenmittel		24.112,32 €	15
Zuwendung		136.636,45 €	85
	Abgas	238,00 €	
	Gesamt	136.874,45 €	
Anschaffungskosten inkl. USt.	Vertrag	160.748,77 €	100
	Abgas	238,00 €	
	Gesamt	160.986,77 €	

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit die TSF-W-Förderrichtlinie nicht Abweichendes bestimmt.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01.2022 und endet am 30.06.2023.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. Die Frist beginnt mit der Zulassung des Fahrzeuges auf den Zuwendungsempfänger.

**Die Mittel werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf folgenden Grundlagen gewährt:**

- Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern §§ 23 und 44 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242, 244) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) vom 22. September 2005 (Amtsbl. M-V S. 1121), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Juni 2020 (Amtsbl. M-V, S. 325)
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Tragkraftspritzenfahrzeuge Wasser auf der Grundlage des Programms „Zukunftsfähige Feuerwehr“ - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa vom 8. April 2021.

**Besondere Nebenbestimmungen:**

1. Die Mittelanforderung für den Zuwendungsbetrag ist formgebunden (Anlage Vor-  
druck Mittelanforderung) bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage folgender Unter-  
lagen einzureichen:
  - Rechnung im Original, in Kopie oder als Scan,
  - Fahrzeugbriefkopie des auf den Zuwendungsempfänger zugelassenen Fahrzeuges und
  - die gemeindeübergreifende abgestimmte Brandschutzbedarfsplanung, die für die Feuerwehr den Bedarf eines Tragkraftspritzenfahrzeuges Wasser (TSF-W M-V) ausweist. Soweit diese zum Zeitpunkt der Mittelanforderung noch nicht



vorliegt, kann sie bis zur Zulassung des Fahrzeugs nachgereicht werden. In diesem Fall ist auch die Fahrzeugbriefkopie unverzüglich nachzureichen.

2. Abweichend von Nummer 1 darf die Anforderung der Mittel auch erfolgen, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird. Die Mittelanforderung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Die unter Nummer 1 genannten Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen.
3. Die Daten für das Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W M-V inkl. Beladung sind in Fox 112 einzupflegen und auf aktuellem Stand zu halten.
4. Im Fall einer Mittelanforderung nach Nummer 1 gilt die Mittelanforderung als Verwendungsnachweis. Im Fall einer Mittelanforderung nach Nummer 2 ist die Verwendung der Zuwendung dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin durch Vorlage der Rechnung – im Original, in Kopie oder als Scan – innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung des Fahrzeuges nachzuweisen.
5. Eine Veräußerung des Fahrzeuges innerhalb des Zweckbindungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern zulässig.
6. Es darf für das Fahrzeug keine andere Zuwendung des Landes bewilligt worden sein.

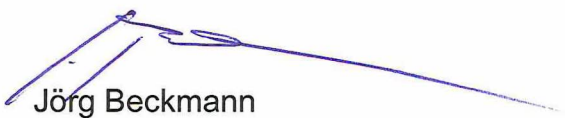
Ich behalte mir vor, diesen Bescheid gem. §§ 48 ff. VwVfG M-V ganz oder teilweise zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn für die Gewährung der Zuwendung maßgebliche Tatsachen nicht oder nicht vollständig mitgeteilt wurden oder gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides verstoßen wurde.

Die Abtretung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Jörg Beckmann

Vertrag über  
die Herstellung und Lieferung von  
Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W)

Zwischen dem

Land Mecklenburg-Vorpommern  
endvertreten durch das  
Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern (LAI V M-V)  
Lübecker Straße 289  
19059 Schwerin

- Auftraggeber -

und dem Unternehmen

Rosenbauer Deutschland GmbH  
Rudolf- Breitscheid- Straße 79  
14943 Luckenwalde

- Auftragnehmer -

wird unter der Auftragsnummer 220-200-Ei-20 des Auftraggebers folgender Vertrag geschlossen.

## **Inhalt**

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Ansprechpartner und Kontaktdaten
- § 4 Dauer des Vertrages
- § 5 Lieferzeitraum, Leistungsumfang und Ausführung in den Jahren 2021-2023
- § 6 Pflichten der Bedarfsstelle und Baubesprechung
- § 7 Pflichten des Auftragnehmers
- § 8 Abnahme der Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W)
- § 9 Mängelhaftung
- § 10 Preise und Zahlung
- § 11 Datenschutz bei Durchführung des Vertrages
- § 12 Vereinbarungen gemäß Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V)  
(Mindestlohn / Kontrollen zum Mindestlohn / Sanktionen bei Verstoß)
- § 13 Schlussbestimmungen

## **Anlagen:**

- 1) Regeln, Vorschriften, Normen und Anforderungen an die TSF-W
- 2) Leistungsbeschreibung TSF-W
- 3) Beladungsliste TSF-W
- 4) Massenbilanz TSF-W
- 5) Leistungsbeschreibung Atemschutzgeräte für TSF-W
- 6) Servicepunkte, Vertragswerkstätten, Übergabe- und Schulungs-Orte
- 7) Liste über die Versorgung der Gemeinden mit neuen Feuerwehrfahrzeugen TSF-W in den Jahren 2021- 2023

**§ 1**  
**Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag regelt die Herstellung und Lieferung von 265 Stück **Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser** (im weiteren TSF-W genannt) gemäß den Anlagen 1-7 für die Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 7).

**§ 2**  
**Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind:

1. die Regelungen dieses Vertrages,
2. die diesem Vertrag beigefügten Anlagen 1 bis 7,
3. das Angebot des Auftragnehmers vom 28.09.2020,
4. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“.

Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Reihenfolge.

**§ 3**  
**Ansprechpartner und Kontaktdaten**

(1) Auftragnehmer

Rosenbauer Deutschland GmbH  
Rudolf- Breitscheid- Straße 79  
14943 Luckenwalde

Herr Christian Pöschl

Tel.: +49 3371 6905 707

Fax: +49 3371 6905 73 707

E-Mail: christian.poeschl@rosenbauer.com

(2) Auftraggeber

(in Fragen der Vertragsgestaltung; insbesondere Vertragsänderungen)

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv M-V)  
Abteilung Beschaffung, Dienstleistungen  
Lübecker Straße 289  
19059 Schwerin

Herr Jürgen Eidmann

Tel.: +49 385 588 56-288

Fax: +49 385 509 56 029

E-Mail: [zentrale-vergabestelle@laiv-mv.de](mailto:zentrale-vergabestelle@laiv-mv.de)

als Vertreter

Herr Marcus Lindner

Tel.: +49 385 588 56-668



- (3) **Bedarfsstelle**  
(in fachlichen Fragen; insbesondere der Vertrags-Durchführung)

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Graf-Yorck-Straße 6  
19061 Schwerin

Herr Gerd Krause                      Tel.: +49 385 2070 2873  
   Fax: +49 385 2070 2198  
   E-Mail: gerd.krause@lpbk-mv.de

als Vertreter

Herr Hannes Möller                      Tel.: +49 385 2070 2871  
   Fax: +49 385 2070 2198  
   E-Mail: hannes.moeller@lpbk-mv.de

- (4) **Rechnungsanschriften:**

Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommerns  
(Anlage 7)

#### **§ 4** **Dauer des Vertrages**

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 19.10.2020 (Tag der Auftragserteilung) und endet 31.12.2023.

#### **§ 5** **Lieferzeitraum, Leistungsumfang und Ausführung in den Jahren 2021-2023**

- (1) Die Herstellung und Lieferung der TSF-W hat anhand der in Anlage 1 aufgeführten Regeln, Vorschriften, Normen zu erfolgen.
- (2) Nach mängelfreier Fertigstellung und Ausbau des ersten TSF-W erfolgt die schriftliche Freigabe zur Fertigung durch die Bedarfsstelle.
- (3) Der Umfang der vom Auftragnehmer zu realisierenden Leistung umfasst die Herstellung und Lieferung von 265 Stück TSF-W gemäß folgender Tabelle:

<b>Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Stück</b>	31 TSF-W	180 TSF-W	54 TSF-W

Nach Fertigstellung und Abnahme von 10 bis 15 TSF-W erfolgt die Auslieferung.

- (4) Es werden keine Teilleistungen durch Unterauftragnehmer erbracht. Eine Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bedarfsstelle (siehe § 3 Abs. 3) möglich. Diese Zustimmung hat die Bedarfsstelle unmittelbar dem Auftraggeber anzuzeigen.

Dem Auftragnehmer steht es frei, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag der Dienste Dritter zu bedienen; seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber werden hierdurch nicht berührt. Erfüllungsgehilfen gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

**§ 6**  
**Pflichten der Bedarfsstelle und Baubesprechung**

- (1) Nach Zuschlagserteilung vereinbart die Bedarfsstelle mit dem Auftragnehmer eine Baubesprechung, in der die technischen Details und Fragen zur Herstellung gemäß Leistungsbeschreibung und den Anlagen 1 und 3-5 konkretisiert werden.
- (2) Der Beladeplan ist der Bedarfsstelle rechtzeitig vor Aufbaubeginn zur Genehmigung vorzulegen. Die Bedarfsstelle behält sich unter Umständen Änderungen im Beladeplan vor, ohne dass Mehrkosten entstehen.
- (3) In diesem Rahmen können zwischen der Bedarfsstelle und dem Auftragnehmer weitere, falls nötig, Baubesprechungen / Abnahmen terminlich abgestimmt werden.
- (4) Die Baubesprechung/en ist/sind durch die Bedarfsstelle zu protokollieren und sind von je einen Vertreter des Auftragnehmers und der Bedarfsstelle zu unterschreiben. Das Protokoll ist bei der Bedarfsstelle zu den Akten zu nehmen. Eine Kopie erhält der Auftraggeber.

**§ 7**  
**Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Ausführung, termingerechten Fertigstellung und Lieferung der Leistung.
- (2) Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit Übergabe der Fahrzeuge, zur Einweisung und Schulung der zukünftigen Nutzer in die Technik.

**§ 8**  
**Abnahme der Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W)**

- (1) Die Abnahme der fertig gestellten TSF-W wird durch die Bedarfsstelle vorgenommen. Die Abnahme erfolgt im Herstellerwerk. Der Termin für die Auftragsabnahme ist 14 Tage vorher mit der Bedarfsstelle abzustimmen. Über die Abnahme, an der 2 Personen der Bedarfsstelle sowie mind. 1 versierte Person des Auftragnehmers teilnehmen, wird von der Bedarfsstelle ein Protokoll gefertigt und dem Auftragnehmer in Kopie übergeben.

Die Überführung zur Bedarfsstelle/Gemeinde ist nach erfolgter Abnahme durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten sowie eigenes Risiko vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Die Übernahme der Leistung erfolgt nach mängelfreier Abnahme der Fahrzeuge durch die Bedarfsstelle.

- (2) Für den Fall, dass die TSF-W den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den vertragsgemäßen Zustand in einer mit der Bedarfsstelle abzustimmenden Frist herzustellen. Die Bedarfsstelle hat den Auftraggeber schriftlich zu unterrichten. Werden die vertraglichen Anforderungen nicht erfüllt, ist die Bedarfsstelle nicht zur Abnahme der TSF-W verpflichtet.

**§ 9**  
**Mängelhaftung**

- (1) Die Gewährleistung beläuft sich auf 24 Monate, gerechnet vom Tage der Endabnahme. Soweit Aggregate, Maschinen oder Einbauteile mit längeren Gewährleistungsfristen übernommen werden, erweitert bzw. verlängert sich die Gewährleistungsfrist des Auftragnehmers gegenüber der Bedarfsstelle entsprechend.



- (2) Die Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt an den im Angebot genannten Servicestützpunkten. Sollte der Auftragnehmer nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage sein, ist die Bedarfsstelle berechtigt, die Mängelbeseitigung über Dritte durchführen zu lassen. Die Bedarfsstelle ist verpflichtet, hierüber vorab den Auftragnehmer schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Kosten der Nachbesserung durch Dritte trägt der Auftragnehmer.
- (3) Durch die Bedarfsstelle erfolgt die Geltendmachung des Anspruches auf Gewährleistung gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat die geltend gemachten Mängel unverzüglich schriftlich anzuerkennen und zu beseitigen. Beseitigte Mängel sind durch die Bedarfsstelle als abgestellt/behoben zu erklären. Der Hemmungszeitraum der Gewährleistungsfrist ist nachzuweisen. Werden durch die Bedarfsstelle geltend gemachte Mängel seitens des Auftragnehmers abgelehnt, bedarf es hierzu einer ausführlichen schriftlichen Begründung.
- (4) Der Lauf der Gewährleistungsfrist für Aggregate, Maschinen und Einbauteile wird ausgesetzt (Hemmung), wenn im Gewährleistungsfall Aggregate, Maschinen und Einbauteile nicht genutzt werden können. Die Hemmung beginnt mit dem Tag, an dem der Mangel durch schriftliche Meldung der Bedarfsstelle (per Fax oder E-Mail) gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht wurde. Der Lauf der Gewährleistungsfrist für die TSF-W setzt mit der Übergabe des instandgesetzten, voll einsatzbereiten TSF-W an die Bedarfsstelle wieder ein.
- (5) Für Teile, die ausgewechselt werden müssen, beginnen die Gewährleistungsfristen ab Übergabe des instandgesetzten und voll einsatzbereiten Fahrzeuges von neuem.
- (6) Der Auftragnehmer ist von der Gewährleistung entbunden, wenn die Bedarfsstelle/Gemeinde festgestellte Mängel nicht unverzüglich bzw. bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich mitgeteilt hat.
- (7) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Pflege, übermäßiger oder unsachgemäßer Beanspruchung oder Verwendung entstehen.

## **§ 10 Preise und Zahlung**

- (1) Der Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich zwischen den in § 3 Absatz 4 des Vertrages genannten Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (Anlage 7) und dem Auftragnehmer.  
Es besteht die Möglichkeit, eine elektronische Rechnung gemäß Standard XRechnung zu stellen. Hierzu nutzen Sie bitte das OZG-RE Portal unter <https://xrechnung-bdr.de>.  
Im MV-Serviceportal erhalten Sie hierzu weitere Informationen. Geben Sie bitte die entsprechende Leitweg-ID im Feld Buyer Reference (BT-10) an: 13-LXXXXXXXXXXXX.YY  
Die jeweilige Leitweg-ID entnehmen sie der Anlage 7 Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

Mit der Auftragssumme sind alle für die sachgemäße Ausführung der Leistung erforderlichen Aufwendungen sowie

- Überführung nach Fertigstellung zur Bedarfsstelle
- Einweisung / Schulung (je 3 Personen pro Fahrzeug a 8h)
- Reise- und evtl. Unterbringungskosten auftragnehmerseitig
- Nebenleistungen wie Auslösungs-, Fahr-, Zehr- und Wegegelder, Lohnzulagen, Über- und Sonntagsstunden
- Aufbau, Einrichtung und Inbetriebnahme gem. Leistungsbeschreibung
- funktionsbereite Übergabe
- etwaige Patentgebühren und Lizenzgebühren abgegolten.

Spätere Nachforderungen können nicht anerkannt werden und bleiben unberücksichtigt.

Der Preis für ein fertiggestelltes Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) in den Losen 1-3 beträgt

Los 1 je Fahrzeug:	135.083,00 € netto
Los 2 je Fahrzeug:	135.183,00 € netto
Los 3 je Fahrzeug:	135.081,00 € netto

- (2) Die unter Absatz 1 benannten Einzelpreise verstehen sich bei Abnahme der Leistung zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt gültigen Umsatzsteuer. Erhöhungen des Umsatzsteuersatzes gehen zu Lasten des Auftragnehmers, wenn dieser den Umstand durch Überschreitung vertraglicher Ausführungsfristen zu vertreten hat.
- (3) Die Zahlung für die Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W) erfolgt nach mangelfreier Abnahme und Überführung.
- (4) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang der Rechnung.
- (5) Voraussetzung für Zahlungsanweisungen ist eine ordnungsgemäße Lieferung und Abnahme der Ware am Erfüllungsort.

### **§ 11**

#### **Datenschutz bei Durchführung des Vertrages**

- (1) Die Parteien sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) bleiben unberührt.
- (3) Änderungen an den Kontaktdaten bzw. beim Ansprechpartner sind zeitnah an den Auftraggeber zu übermitteln.

### **§ 12**

#### **Vereinbarungen gemäß Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) (Mindestlohn / Kontrollen zum Mindestlohn / Sanktionen bei Verstoß)**

- (1) Der Auftragnehmer ist aufgrund von § 9 Absatz 4 VgG M-V verpflichtet, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern\* bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von 10,35 € (brutto) zu zahlen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer / Unterauftragnehmer übertragen werden, hat der Auftragnehmer die Pflicht, dem Nachunternehmer / Unterauftragnehmer die geltenden Pflichten aus Satz 1 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer / Unterauftragnehmer zu überwachen. Verpflichtungen zur Zahlung höherer Löhne aus anderen Rechtsgründen und nach Bundesrecht bleiben unberührt.
- (2) Die Verpflichtungen aus Absatz 1 gelten auch bei Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer / Unterauftragnehmer mit Sitz im Ausland. Die Verpflichtungen aus Satz 1 gelten nicht, soweit Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer / Unterauftragnehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen.
- (3) Der Auftraggeber ist aufgrund von § 10 VgG M-V befugt, das Einhalten der Verpflichtung aus Absatz 1 zu kontrollieren und mit Bezug darauf Einsicht in die Entgeltabrechnungen der zur



Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten sowie ggf. in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern / Unterauftragnehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen; er ist außerdem verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der betreffenden Kontrollen bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

- (4) Für jeden schuldhaften – vorsätzlichen oder fahrlässigen - Verstoß gegen die Pflichten des Auftragnehmers aus Absatz 1 soll der Auftragnehmer aufgrund von § 10 VgG M-V eine Vertragsstrafe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 vom Hundert, des Auftragswertes an den Auftraggeber zahlen. Die Vertragsstrafe soll auch anfallen, wenn beauftragte Nachunternehmer / Unterauftragnehmer oder von diesen eingesetzte Nachunternehmer / Unterauftragnehmer gegen die jeweils entsprechend zu beachtenden Pflichten aus Absatz 1 verstoßen, sofern der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.
- (5) Der Auftraggeber ist aufgrund von § 10 VgG M-V Absatz 2 Nr. 4 berechtigt, bei vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder mehrfacher Nichterfüllung der Pflichten aus Absatz 1 durch den Auftragnehmer oder entsprechend durch eventuelle Nachunternehmer / Unterauftragnehmer den Vertrag fristlos zu kündigen; den durch die Kündigung entstandenen Schaden hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen.

- \* *▪ gilt auch für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, für Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmer*  
*▪ gilt nicht für Auszubildende, Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten*

### § 13

#### Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag umfasst die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bezüglich des Gegenstandes der beauftragten Leistung. Keine der Parteien ist durch Erklärungen oder Schriftstücke, die vor dem Abschluss des Vertrages datieren, gebunden, sofern nicht der vorliegende Vertrag hierauf ausdrücklich Bezug nimmt.
- (2) Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine Auswirkungen auf den Vertrag und werden nicht Bestandteil. Änderungen des Vertrages werden ausschließlich über den Auftraggeber vorgenommen. Änderungen der Einzelverträge erfolgen im Einvernehmen zwischen der Bedarfsstelle und dem Auftragnehmer.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Das gilt auch für etwaige Lücken dieses Vertrages.
- (4) Gerichtsstand ist Schwerin (Meckl.). Es gilt deutsches Recht.
- (5) Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

Schwerin, den 19.10.2020  
 Im Auftrag

gez. Stefan Müller  
 Auftraggeber

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Beschaffung, Dienstleistungen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Rosenbauer Deutschland GmbH  
Rudolf- Breitscheid- Straße 79  
14943 Luckenwalde

bearbeitet von: Herrn Jürgen Eidmann  
Telefon: 0385 588-56288  
E-Mail: zentrale-vergabestelle@laiv-mv.de  
Aktenzeichen: 220-200-Ei-20

Datum: 25.0.2.2021

2. Ausfertigung

## 2. Änderung zum Vertrag über die Herstellung und Lieferung von Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W) vom 19.10.2020 – Kennziffer 220-200-Ei-20

Sehr geehrter Herr Pöschel,

aufgrund der zwischen Ihnen und der Bedarfsstelle geführten Gespräche wurde sich im gegenseitigen Einvernehmen auf folgende Änderung zur o. g. Lieferleistung geeinigt.  
Diese stellt sich wie folgt dar:

Fahrzeuge die ab dem 01.01.2022 zugelassen werden, müssen die Abgasnorm Euro 6 E aufweisen. Nach eingehender Prüfung betrifft es bei dem o.g. Auftrag insgesamt 183 Fahrzeuge die mit der neuen Abgasnorm (EURO 6 E) ausgeliefert werden müssen.

Infolge dessen treten Mehrkosten in Höhe von 400,00 € netto je Fahrzeug auf, wovon 200,00 € netto durch die Bedarfsstelle und 200,00 € durch die Rosenbauer Deutschland GmbH getragen werden.

Aus diesem Grund erhöht sich die Auftragssumme für diese 183 Fahrzeuge um 36.600,00 € netto.

Alle nicht geänderten oder aufgehobenen vertraglichen Vereinbarungen des o.g. Vertrages bleiben weiterhin uneingeschränkte Vertragsbestandteile. Die Änderung des Vertrages tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ich bitte Sie, diese Änderung auf der 2. Ausfertigung dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen und an mich zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Stefan Müller

Datum: 01.03.2021

Firmenstempel:

**Rosenbauer**  
Rosenbauer Deutschland GmbH  
Rudolf-Breitscheid-Straße 79  
14943 Luckenwalde

Unterschrift:

Hausanschrift:  
Landesamt für innere Verwaltung  
Abteilung Beschaffung, Dienstleistungen  
Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-  
48256029

E-Mail: beschaffung@laiv-mv.de  
Internet: <http://www.laiv-mv.de>

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock  
IBAN: DE79 1300 0000 0013 0015 61  
BIC: MARKDEF1130



## **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)**

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **Inhalt**

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Vorläufigkeit
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

**Anlage 3a**  
**zu VV zu § 44**  
**(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)**

- 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

**2. Vorläufigkeit**

Sofern einzelne Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vorläufig erlassen werden, wird über diese erst im Schlussbescheid endgültig entschieden, im Übrigen wird durch Rücknahme oder Widerruf (§§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) korrigiert.

**3. Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten (§ 29 Gemeindehaushaltsverordnung, § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, § 9 Mittelstandsförderungsgesetz).



**4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

**5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nummer 4) nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

**6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises zu erstellen. Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung des Restbetrags bzw. der Schlussrate. Bei längerfristigen Maßnahmen sind ebenfalls Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids zu erbringen.

**Anlage 3a**  
**zu VV zu § 44**  
**(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)**

- 6.2 Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Beträgt die Zuwendung 250 000 Euro oder mehr, kann der Zuwendungsgeber verlangen, dass Verwendungsnachweise durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft werden. Statt diesen kann der Zuwendungsempfänger sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).



## 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

Zu Nummer 8.1

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.2.1 die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3 Die ausgezahlte Zuwendung ist zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Zuwendungshöhe die im Zuwendungsbescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich verlangt werden.

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Tragkraftspritzenfahrzeuge Wasser auf der Grundlage des Programms „Zukunftsfähige Feuerwehr“**

## **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa**

**Vom 8. April 2021 – II 450 – 265 – 3.000 – 2019/003-008**

Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- a) des § 4 Nummer 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) geändert worden ist,
- b) dieser Verwaltungsvorschrift und
- c) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung.

1.2 Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

### **2. Gegenstand der Zuwendung**

Gefördert wird die Beschaffung von Löschfahrzeugen des Typs Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (nachfolgend TSF-W genannt). Mit Hilfe dieser Förderung sollen insbesondere Feuerwehren ohne besondere Aufgaben nach § 9 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in die Lage versetzt werden, moderne Löschfahrzeuge zu beschaffen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Es darf kein begründeter Bedarf für ein größeres Löschfahrzeug bestehen.
- 4.2 Gefördert werden grundsätzlich Löschfahrzeuge, durch die ein bei der jeweiligen Feuerwehr vorhandenes Fahrzeug mit einem Baujahr vor 2000 ersetzt wird. Wird durch



das TSF-W ein Gespann aus einem Zugfahrzeug und einem Tragkraftspritzenanhänger ersetzt, müssen beide Fahrzeuge ein Baujahr vor 2000 aufweisen.

4.3 Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend VV zu § 44 LHO genannt) darf mit dem Vorhaben ab dem 1. Januar 2020 begonnen werden.

4.4 Für das geförderte Löschfahrzeug darf keine andere Zuwendung des Landes bewilligt worden sein.

## **5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierungen in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Anschaffungskosten des jeweiligen Löschfahrzeugs.

5.3 Abweichend von Nr. 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend VV-K zu § 44 LHO genannt) bestimmt sich die Höhe der Zuwendung in Abhängigkeit von der sich aus der Einstufung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – Rubikon – zum 31. Dezember 2019 ergebenden finanziellen Leistungsfähigkeit der antragstellenden Gemeinde. Die Zuwendungshöhe beträgt bei

- |  |             |
|--|-------------|
| a) gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit (Rubikon grün)     | 70 Prozent, |
| b) eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit (Rubikon gelb) | 80 Prozent, |
| c) gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit (Rubikon orange)   | 85 Prozent, |
| d) weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit (Rubikon rot)    | 90 Prozent  |

des Anschaffungspreises.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Zweckbindungsfrist für die angeschafften Fahrzeuge beträgt fünfzehn Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Zulassung des Löschfahrzeugs auf den Zuwendungsempfänger. Für die Überwachung der Zweckbindungsfrist sind die Fahrzeugdaten in die Feuerwehrverwaltungssoftware „FOX 112“ einzupflegen und auf aktuellem Stand zu halten.

6.2 Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung des Löschfahrzeuges auf den Zuwendungsempfänger muss durch die antragstellende Gemeinde der Bewilligungsbehörde eine gemeindeübergreifend abgestimmte Brandschutzbedarfsplanung schriftlich oder in digitaler Form vorgelegt werden, die für die jeweilige Feuerwehr den Bedarf eines TSF-W ausweist.

## **7. Verfahren**

## 7.1 Antragsverfahren

Bei der Bewilligungsbehörde muss bis zum 29. Februar 2020 eine verbindliche Abnahmeerklärung der Gemeinde für ein TSF-W eingegangen sein. Die Frist ist auch gewahrt, sofern der Antrag bis zum genannten Zeitpunkt beim jeweiligen Landkreis eingegangen ist.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Graf-Yorck-Straße 6 in 19061 Schwerin

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Mittelanforderung ist formgebunden bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Zuwendung darf abweichend von Nummer 7.1 der VV-K zu § 44 LHO erst nach Vorlage und Prüfung der bezahlten Rechnung gemäß Nummer 11 der VV zu § 44 LHO ausgezahlt werden. Die Rechnung ist mit der Mittelanforderung im Original, in Kopie oder als Scan vorzulegen.

7.3.2 Abweichend von Nummer 7.3.1 darf die Anforderung der Mittel auch erfolgen, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Mittelanforderung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

## 7.4 Verwendungsnachweis

Wird das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.3.1 gewählt, gilt die Mittelanforderung als Verwendungsnachweis. Im Übrigen gilt abweichend von Nummer 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) die Vorlage der Rechnung – im Original, in Kopie oder als Scan – als Verwendungsnachweis.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Name, Anschrift (Zuwendungsempfänger)
---------------------------------------

Ort, Datum
------------

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
 der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V  
 (LPBK M-V)  
 Graf-Yorck-Str. 6  
 19061 Schwerin

Auskunft erteilt:  
 Tel.-Nr.:  
 E-Mail:

**Mittelanforderung zur Projektförderung**  
 aus dem Programm „Zukunftsfähige Feuerwehr“  
 für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF-W)

Bewilligungsbescheid vom	Erhalten am	Aktenzeichen
--------------------------	-------------	--------------

Die vom LPBK M-V mit o.g. Bescheid in Höhe von \_\_\_\_\_ € bewilligte Landeszuwendung wird wie folgt benötigt:

<b>1. Mittelanforderungsbetrag</b> Ausgaben für das Fahrzeug	
---	--

Die Unterlagen gemäß Nummer 1 der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides liegen bei / werden nachgereicht (nichtzutreffendes streichen).

Ich bitte diesen Betrag auf das folgende Konto zu überweisen:

Name des Geldinstituts und Ort	
IBAN	
BIC	
ggfls. Verwendungszweck	
ggfls. vom Zuwendungsempfänger abweichender Kontoinhaber	

\_\_\_\_\_  
 Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers